

Einkünfte aus PV-Anlagen

Wer aus alternativen Energiequellen Einkünfte lukriert, muss diese versteuern. Allerdings: Es gibt diverse Freibeträge.

ENERGIEVERSORGUNG

Photo- voltaik

Es gibt seit kurzem einen Freibetrag für kleine und eine Übergewinnbesteuerung für große Photovoltaik-Anlagen.

Einkünfte aus der Stromeinspeisung aus Photovoltaik (PV)-Anlagen in das öffentliche Netz sind steuerpflichtig, sobald der Veranlagungsfreibetrag von 730 € beim privaten Eigentümer überschritten wird. Aufgrund des gestiegenen Strompreises können Überschuss- und Volleinspeiser in die Steuerpflicht rutschen. Mit einem Freibetrag von 12.500 kWh wird dies ab 2022 verhindert.

Steuerfreie Einspeisung

Einkünfte aus der Einspeisung von höchstens 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen sind bereits seit 2022 steuerfrei. Was darüber hinaus eingespeist wird, ist steuerpflichtig. Die Befreiung gilt allerdings nur für Anlagen mit einer Modulspitzenleistung von nicht mehr als 25 kWp. Die Leistung des Wechselrichters ist irrelevant.

Der Freibetrag gilt pro natürlicher Person. Wird eine Anlage von mehreren Personen betrieben, steht der Freibetrag mehrmals zu. Ist eine Person an mehreren Anlagen beteiligt, steht ihr der Freibetrag nur einmal zu. Das gilt auch für Personengesellschaften: Hier gilt der Freibetrag nur für beteiligte natürliche Personen. GmbHs



Wer alternative Energiequellen nutzt, sollte gut über steuerliche Richtlinien informiert sein.

© Jürgen Felchle | AdobeStock

mit PV-Anlagen erhalten diesen Steuervorteil nicht.

In der Steuererklärung der Personengesellschaft ist die Befreiung noch nicht auszuweisen, sondern erst in der Einkommensteuererklärung der Beteiligten. (Ehe-)Paare dürfen auf eine Erklärung verzichten, wenn die Steuerbefreiung bei allen Personen offensichtlich ist.

Allerdings sehen die Richtlinien vor, dass die Einkünfte aus der PV-Anlage nur den wirtschaftlichen Eigentümern zuzurechnen sind. Eine Verteilung auf alle im Haushalt lebenden Personen, wie etwa Kinder, ist nicht erlaubt. Wer den Stromliefervertrag abgeschlossen hat, ist dafür nicht maßgeblich.

Übergewinnsteuer

Den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) – bezeichnet als Übergewinnsteuer – müssen Stromerzeuger mit einer installierten Kapazität von mehr als einem Megawatt

leisten, die im Inland Strom aus fossilen Brennstoffen aber auch aus erneuerbaren Energien wie etwa Photovoltaik produzieren und veräußern.

Vom EKB-S befreit sind unter anderem Anlagen mit Einspeise- oder Nachfolgetarif nach Ökostromgesetz sowie Anlagen, die eine Marktprämie nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) mit Rückzahlungsverpflichtung erhalten.

Der EKB-S errechnet sich aus den Überschusserlösen, also jenen Markterlösen aus der Veräußerung von Strom, die eine festgesetzte Markterlösobergrenze von 140 €/MWh übersteigen. Als Bemessungsgrundlage dient die Summe der monatlichen Überschusserlöse, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023 erzielt wird. Von diesen Überschusserlösen sind 90 % als EKB-S abzuführen, wobei es noch Absetzbeträge von max. 36 € pro MWh gibt, wenn in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz investiert wird. ●

Progressionsvorbehalt im Quellenstaat

Wer Einkommen in mehreren Ländern bezieht, muss jetzt auch im Quellenstaat alle Einkünfte angeben – allerdings nur für die Berechnung des Steuersatzes.

WELTEINKOMMEN

Doppelter Progressionsvorbehalt bei doppeltem Wohnsitz

Ein Erkenntnis des VwGH hat kürzlich die geltende Auffassung zum Progressionsvorbehalt bei Auslandseinkünften korrigiert. Bisher wurde der Progressionsvorbehalt in Österreich nur angewandt, wenn Österreich auch der Ansässigkeitsstaat war. Nun wurde klargestellt, dass auch bei Nichtansässigkeit der Progressionsvorbehalt anzuwenden ist.

Grundsätzlich besteht in Österreich unbeschränkte Steuerpflicht, sobald in Österreich ein Wohnsitz gegeben ist. Sie umfasst das gesamte Welteinkommen, bei mehreren Wohnsitzen kann somit das Welteinkommen in mehreren Staaten der vollen Besteuerung unterliegen. Um dies zu vermeiden, wurden zwischen den Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen:

dem Ansässigkeitsstaat (Staat, in dem der Lebensmittelpunkt begründet wird) und dem Quellenstaat (Staat, in dem weitere Einkünfte erzielt werden)

Häufig erfolgt die Versteuerung der Einkünfte im Quellenstaat. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Ansässigkeitsstaat sieht das DBA die Anrechnungsmethode oder die Befreiungsmethode vor.

Anrechnung und Befreiung

Bei der Anrechnungsmethode werden die Einkünfte des anderen Staates zur Gänze versteuert, die ausländischen Steuern werden dabei voll angerechnet. Nach der Befreiungsmethode erfolgt keine Besteuerung der Einkünfte des anderen Staates. Für die Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes werden allerdings alle Einkünfte gesamt berücksichtigt.

In Fällen, in denen Österreich als Quellenstaat die Einkünfte versteuert hat, erfolgte dies bisher nur für die in Österreich erzielten Einkünfte zu dem hierfür anwendbaren Tarif. Diese Praxis wurde nun vom VwGH verworfen: Auch für den Quellenstaat ist das Welteinkommen von Bedeutung. Für die Ermittlung des Steuersatzes der Einkünfte aus Österreich ist ab 2023 nun der auf Basis des Welteinkommens ermittelte Steuersatz heranzuziehen.

Zweitwohnsitzverordnung bringt Ausweg

Nach dieser Verordnung gilt eine Person als beschränkt steuerpflichtig und entkommt somit dem Progressionsvorbehalt, wenn der österreichische Zweitwohnsitz nicht länger als 70 Tage im Kalenderjahr benutzt wird und der Mittelpunkt der Lebensinteressen seit mindestens fünf Kalenderjahren im Ausland liegt.

Beispiel

Ein in Slowenien ansässiger Einzelunternehmer betreibt in Slowenien und Österreich einen Gewerbebetrieb. Der Unternehmer hat auch einen Wohnsitz in Österreich.

Ermittlung Durchschnittsteuersatz

Einkünfte Gewerbebetrieb Österreich (Betriebsstätte)	30.000
Einkünfte Gewerbebetrieb Slowenien (Stammhaus)	90.000
= Welteinkommen	120.000
Tarifsteuer auf das Welteinkommen (lt. ESt-Tabelle 2023)	46.012
Durchschnittsteuersatz rd.	38 %

Anwendung auf die in Österreich zu steuernden Einkünfte

Steuer MIT Berücksichtigung Progressionsvorbehalt Steuersatz auf Betriebsstätte Österreich (30.000 x 38 %) rd.	11.500
Steuer OHNE Berücksichtigung Progressionsvorbehalt Tarifsteuer auf Einkünfte Österreich (lt. ESt-Tabelle 2023) rd.	4.750
Steuerliche Mehrkosten ab 2023	6.750

Zusätzlicher Freibetrag für Investitionen

Seit Mai ist klar, für welche Öko-Investitionen es den 15%-Freibetrag gibt.

INVESTITIONSFREIBETRAG



Ein Elektro-Fahrzeug inklusive Stromtankstelle wirkt sich nicht nur auf die Umwelt, sondern auch auf die Steuern positiv aus.

© Petrar / AdobeStock

Steuervorteil durch Öko-Investitionen

Die Ökosoziale Steuerreform geht in die zweite Runde. Ziel ist es, Anreize für Unternehmensinvestitionen zu schaffen und somit die Wirtschaft weiter zu unterstützen. Neben dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag gibt es seit heuer den Investitionsfreibetrag (IFB) wieder. Für Öko-Investitionen ist der IFB besonders interessant.

Für betriebliche Investitionen in Wirtschaftsgüter (WG) des abnutzbaren Anlagevermögens steht seit 1. Jänner 2023 ein 10 %iger IFB, für Öko-Investitionen 15 %, als zusätzliche Betriebsausgabe zu. Geltend machen können den IFB Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Bilanzierer, nicht jedoch Pauschalierer. Der IFB gilt für

Investitionen bis 1 Mio. €.

Nicht förderbar sind unter anderem folgende Investitionen:

- Geringwertige WG
- Gebrauchte WG
- WG mit AfA-Sonderform wie etwa Fahrzeuge oder Gebäude (außer Elektro-Kraftfahrzeuge und Öko-Heizungen)
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer Investitionen im Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung oder Gesundheit/ Life-Science)
- Anlagen zu fossilen Energieträgern

Das Wirtschaftsgut muss mindestens vier Jahre im inländischen Betrieb bleiben, ansonsten muss man nachversteuern. Das gilt auch bei Übertragung des Betriebs

oder Betriebsaufgabe während der Behaltedauer. Nur bei höherer Gewalt oder behördlichem Eingriff entfällt die Nachversteuerung.

Öko-Heizungen

Grundsätzlich sind Gebäude und Gebäudeeinbauten vom IFB ausgeschlossen. Durch eine Gesetzesänderung wurde nun nachgebessert und folgende Investitionen im Zusammenhang mit Gebäuden sind nun IFB-fähig: Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher, Übergabestationen und Mikronetze zur Wärme- und Kältebereitstellung.

Öko-Investitionsfreibetrag

Eine Verordnung regelt, für welche WG der Öko-IFB verwendet werden darf:

WG, denen eine Umwelt-, Klima- oder Energieförderung oder ein Kommunal-kredit zusteht (Plausibilisierung der Zuerkennung genügt).

E-Fahrzeuge laut Liste in Verordnung Öffentliche und auch nicht öffentliche E-Ladestationen und WG zum Betrieb einer Wasserstofftankstelle, sofern ausschließlich Öko-Strom/Wasserstoff genutzt wird, inkl. Ladekabel (E)-Fahrräder inkl. Transport-, Spezialfahrrädern, Radanhänger

WG, die der Verlagerung von Güterverkehr auf Schienen dienen

WG zur Erzeugung von Öko-Strom, Öko-Wasserstoff und Biomethan
WG zur Speicherung von Strom

IFB und Gewinnfreibetrag (GFB)

Wird für ein WG der IFB beantragt, kann ein investitionsbedingter GFB nicht zusätzlich beansprucht werden. Der IFB kann zu einem ausgleichs- und vortragsfähigen Verlust führen, was beim Gewinnfreibetrag nicht möglich ist.

Tipp: Wer IFB-fähig investiert, sollte den IFB ausnutzen und für den GFB begünstigte Wertpapiere anschaffen. Wir beraten Sie gerne dazu. ●

Sind SV-Gutschriften steuerpflichtig?

Grundsätzlich sind Gutschriften in der Sozialversicherung (SV) steuerpflichtig, wenn es sich um Rückzahlungen von Beiträgen handelt.

Bei Selbständigen wird die Gutschrift mit aktuellen Beiträgen verrechnet und bei Dienstnehmern wird ein Lohnzettel ans Finanzamt übermittelt. In der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) gibt es aber einige außerordentliche Gutschriften:

1. Gutschrift für Niedrigverdiener:

Wird für Bauern im 2. und für Selbständige im 3. Quartal wie eine Zahlung ausgewiesen und verringert die offene Beitragsforderung. Die Gutschrift muss nicht versteuert werden, wenn nur der verringerte Beitrag abgesetzt wird.

2. SV-Bonus (Teuerungsausgleich 2022):

Findet sich in der Vorschrift für das 4. Quartal 2022. Diese Gutschrift ist erst ab einem Einkommen von 24 500 € steuerpflichtig und kommt automatisch über FinanzOnline in die Veranlagung. Die SV-Beiträge bleiben in voller Höhe absetzbar.

3. Gesundheitsbonus:

Gibt es für Absolvierung einer Vorsorgeuntersuchung und ist weder einkommen- noch umsatzsteuerpflichtig.

4. Gesundheitshunderter:

Ersetzt Kosten für Gesundheitsmaßnahmen und ist ebenfalls steuerfrei.

Ist Verlust bei Vermietung im Ausland in Österreich anrechenbar?

In den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ist geregelt, dass das Besteuerungsrecht bei der Vermietung von Immobilien quasi immer dem Lagestaat zukommt.

Die Doppelbesteuerung wird damit vermieden, dass Österreich diese Einkünfte aus der Vermietung ausnimmt. Dabei kommt entweder die Befreiungsmethode (z.B. Deutschland) oder die Anrechnungsmethode (z.B. Italien) zur Anwendung.

Bei der Befreiungsmethode werden die Einkünfte nur für die Berechnung des österreichischen Steuersatzes berücksichtigt. Dies nennt man Progressionsvorbehalt. Dabei wird der höhere Durchschnittssteuersatz auf die inländischen Einkünfte angewandt.

Dies gilt allerdings nicht für Verluste, denn diese senken nicht den Steuersatz. Hier wurde geregelt, dass die ausländischen Verluste mit inländischem Einkommen verrechenbar sind und somit die Steuerbemessungsgrundlage mindern.

Dabei muss man die ausländischen Verluste auf österreichisches Steuerrecht umrechnen. Das betrifft etwa die Abschreibungsdauer oder die 15jahres-Verteilung der Instandsetzungskosten von Wohnraum. Auch die Liebhaberei-Verordnung kommt zur Anwendung, weshalb die Finanzbehörde eine Prognoserechnung verlangen kann. Sollte dieser ausländische Verlust in den Folgejahren im Ausland verwertet werden, muss man in Österreich nachversteuern.

Was ist eine virtuelle Mitarbeiterbeteiligung?

Sie haben ein Start-up gegründet und finden nur schwer Mitarbeiter? Vor allem geringe Umsätze und Gewinne in der Anfangsphase sowie die daraus folgende schwache Liquidität erschwert die Suche nach kompetenten Mitarbeitern.

Mitarbeiterbeteiligungen sind effektive Anreize für Mitarbeiter. Reale Mitarbeiterbeteiligungen sind mit Gesellschaftsvertragsänderungen und Kosten wie etwa bei Vertragserrichtung oder Notariatskosten verbunden.

Eine virtuelle Mitarbeiterbeteiligung ist kostenlos. Die Mitarbeiter erhalten durch eine schuldrechtliche Vereinbarung fiktive Anteile am Unternehmen, keine Kapitalanteile. Durch die Beteiligung am künftigen Unternehmenserfolg werden finanzielle Anreize geschaffen. Im Exit-Fall erfolgt eine wirtschaftliche Gleichstellung zwischen virtuellem und realem Gesellschafter. Die Ausgestaltung der Vereinbarung ist weitgehend frei und kann auf die MA individuell angepasst werden.

Steuerrechtliche Aspekte

Steuerpflicht wird erst ausgelöst, sobald es zu einem Zahlungsfluss kommt. Die abgeschlossene Vereinbarung ist nicht betroffen.

Vorsicht:

Beim Exit-Szenario fließt der Veräußerungserlös direkt an die realen Gesellschafter. Diese haben für ausreichend Liquidität zu sorgen, damit die virtuellen Mitarbeiter ihre Vergütungen erhalten.

Im Ruhestand Einkommen erzielen

Derzeit gibt es keine Steuervorteile beim Zuverdienst neben der Pension. Daher ist es gut, sich rechtzeitig zu informieren.

PENSION

Weiter- verdienen neben der Pension

Neben der Alterspension darf man unbegrenzt dazuverdienen. Alternativ kann man auch später in Pension gehen. Was sich lohnt und was nicht, hängt nicht zuletzt von Ihrer persönlichen Liquiditätsplanung ab. Wir haben vier klassische Varianten für ASVG- bzw. GSVG-Pensionisten mit Vor- und Nachteilen zusammengestellt.



Wer sein Pensions-
einkommen recht-
zeitig gut plant,
kann sorgenfrei den
letzten Lebensab-
schnitt genießen.

© alleit2011 | AdobeStock

Pensionsaufschub	Pension + Zuverdienst	Pension + geringfügiger Zuverdienst ¹⁾	Pension + Passiveinkünfte (Vermietung, Kapitalerträge)
------------------	-----------------------	---	--

Zeitraum Weiterarbeiten

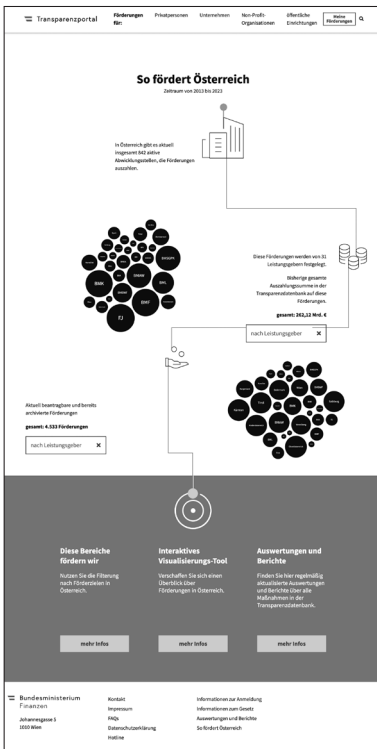
Liquidität	Nur Zuverdienst	Pension laufend minimal erhöht + Zuverdienst	Pension + geringfügiger Zuverdienst	Pension + Passiveinkünfte
+	<ul style="list-style-type: none"> Aufschubbonus: Halbierung der Pensionsbeiträge für max. drei Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> Doppelte Einkünfte 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Sozialversicherungsbeiträge Aufbesserung der Pension 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Sozialversicherungsbeiträge Geringe Arbeitsleistung notwendig
-	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf Pension 	<ul style="list-style-type: none"> Volle Sozialversicherungsbeiträge Steuernachzahlung durch Zusammenrechnung (höhere Progression) 	<ul style="list-style-type: none"> Geringer Nebenverdienst bis rd. 500 € pro Monat Steuernachzahlung durch Zusammenrechnung (höhere Progression) 	<ul style="list-style-type: none"> Vermögen notwendig und gebunden Steuernachzahlung durch Zusammenrechnung (Vermietung) bzw. KEST-Abzug Kein „echtes“ Weiterarbeiten im Beruf

Endgültiger Ruhestand

Liquidität	Pension deutlich erhöht	Pension minimal erhöht	Pension nicht erhöht ²⁾	Pension nicht erhöht ²⁾ + Passiveinkünfte
+	<ul style="list-style-type: none"> Aufschubbonus: 4,2 % Zuschlag zur Pension pro Jahr des Aufschubs ergibt deutlich höhere Pension 			<ul style="list-style-type: none"> Einkünfte bleiben auch im endgültigen Ruhestand, wenn Vermögen nicht verkauft wird
-	<ul style="list-style-type: none"> Amortisiert sich erst nach 8-10 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung ist sehr gering Amortisiert sich erst nach mehr als 20 Jahren 		<ul style="list-style-type: none"> Vermögen notwendig und gebunden Steuernachzahlung durch Zusammenrechnung (Vermietung) bzw. KEST-Abzug

1) Geringfügigkeit 2023: 500,91 € pro Monat 2) Pensionserhöhung: alle Pensionen werden außerdem jährlich um die Inflation erhöht.

Steuerhappchen



Transparenz bei Förderungen

Das Transparenzportal der Republik Österreich bietet einen Überblick über mögliche Förderungen und Unterstützungen für Unternehmen, Vereine, öffentliche Einrichtungen und Privatpersonen. Eingelogggt kann der individuelle Leistungsauszug und der Stand eines Förderantrags abgefragt werden. Ebenfalls spannend: Unter dem Punkt „Personenbezogene Veröffentlichungen“ finden Interessierte die ausbezählten Covid-19 Wirtschaftshilfen über 10.000 €.

transparenzportal.gv.at

Keine Dividenden melden für „Nur-Gesellschafter“

Gewinnausschüttungen an SVS-versicherte Gesellschafter-GeschäftsführerInnen unterliegen der Sozialversicherung. Fraglich war bis jetzt allerdings, wie man mit jenen Gesellschaftern umgeht, die als Gesellschafter zwar Dividenden erhalten, aber nicht Geschäftsführer sind. Hier hat das Finanzministerium nun klargestellt, dass diese aufgrund der fehlenden Sozialversicherungspflicht auch nicht meldepflichtig sind. Das Anmeldeformular für die Kapitalertragsteuer wurde dahingehend bereits geändert.

Steuervorteil Dubai verschwindet

Durch eine Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) zu denen auch Dubai zählt, zahlen ab 2023 österreichische Steuerpflichtige den österreichischen Steuersatz auf Einkünfte aus den VAE. Dies deshalb, weil nun die sogenannte Anrechnungsmethode zur Anwendung kommt und die Einkünfte nicht mehr befreit werden. Nur wer Österreich endgültig den Rücken kehrt und die Ansässigkeit nach Dubai verlegt, entgeht der österreichischen Finanz.

Fakt oder Fake

Diese anlässlich des Safer Internet Day 2023 veröffentlichte Broschüre: „Wahr oder falsch“ soll Internetnutzern dabei helfen, Falschnachrichten als solche zu enttarnen. Auf sechs Seiten finden sich Infos zu den drei wichtigsten Arten von Fake News: Hoaxes, bearbeitete Bilder und Deepfakes. So wird zu kritischem Umgang mit Informationen aus dem Internet und sozialen Medien ange-regt. Pflichtlektüre für Groß und Klein!

ispa.at

> Wissenspool > Broschüren



Stefan Verra, Körpersprache gendert nicht 224 Seiten Ariston Verlag

Körpersprache gendert nicht

Der Klappentext verrät, worum es Stefan Verra in seinem neuen Buch geht: Fallstricke kennen – Chancen nutzen. Der Körpersprachenexperte lässt sich auf die Unterschiede zwischen dem weiblichen und männlichen Geschlecht ein, ohne eine Gender-Debatte lostreten zu wollen. Das Buch ist äußerst humorvoll geschrieben und ermutigt, sich nicht zu verstellen, sondern die Besonderheiten der eigenen Körpersprache entsprechend wertzuschätzen.